

H A U S O R D N U N G

für das

Schülerwohnhaus der Landesberufsschule

Laa/Thaya

A) Allgemeines:

(1) Das Schülerwohnhaus der Landesberufsschule Laa/Thaya wird vom Gewerblichen Berufsschulrat verwaltet. Der Gewerbl. Berufsschulrat hat seine diesbezüglichen Kompetenzen der Wirtschaftskammer Niederösterreich übertragen.

Die Pädagogische Leitung obliegt

der Berufsschuldirektorin Ulrike SCHLEICHER

sowie der Pädagogischen Leiter-Stellvertreterin

Frau BOL Maria HUBENY

Die Hausverwaltung obliegt

Herrn Verwalter Leopold STEYRER

Die Betreuung der Schüler/innen erfolgt durch Erzieher/innen.

(2) Jede(r) Berufsschulpflichtige hat das Recht, während des Lehrganges, zu dem er (sie) einberufen ist, im Schülerwohnhaus zu wohnen, sofern er (sie) die folgenden Bedingungen erfüllt und nicht wegen krassen Fehlverhaltens aus dem Schülerwohnhaus ausgeschlossen werden muss. Außerordentliche Schüler/innen können nach Maßgabe des vorhandenen Platzes aufgenommen werden.

(3) Das Schülerwohnhaus und seine Einrichtungen wurden unter Einsatz von großen Geldbeträgen geschaffen. Schonende Behandlung ist daher nicht nur eine selbstverständliche Pflicht sondern kommt auch jedem Einzelnen zugute.

(4) Die Schüler/innen haben sich in der Gemeinschaft des Schülerwohnhauses hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Aufrichtigkeit und Rücksicht untereinander und gegenüber den Erzieher/innen und dem Hauspersonal sind notwendig, ebenso Ehrlichkeit beim Finden von Gegenständen, die Mitschüler/innen, Erzieher/innen oder sonstigem Hauspersonal gehören.

B) Verhalten im Schülerwohnhaus:

(1) Der genaue Tagesablauf ist auf einem gesonderten Blatt festgelegt.

(2) Die Betten sind jeden Tag in Ordnung zu bringen. Die Matratzen werden jeden Mittwoch bzw. an Abreisetagen zu Lehrgangswechsel in der Früh aufgestellt.

(3) Die Fensterbretter sind innen und außen frei zu halten. Lebensmittel können im Kühlschrank vor dem Speisesaal im 1. Stock aufbewahrt werden.

(4) Der (Die) zum Zimmerdienst eingeteilte Schüler/in hat

- a) abends dafür zu sorgen, dass beim Zimmerdurchgang im Schlafraum Ordnung herrscht, sowie
- b) am nächsten Morgen das Zimmer in Ordnung zu bringen. Er (Sie) muss bei der Zimmerkontrolle durch den (die) Erzieher/in im Schlafraum anwesend sein.

Die Bestellung des Zimmerdienstes erfolgt im Rahmen der Schülermitverwaltung durch die Schüler/innen selbst.

Beim Verlassen des Zimmers müssen die Fenster geschlossen, die Tische abgeräumt, die Sessel montags, mittwochs und freitags hinaufgestellt sowie Fußboden und Waschraumetagere freigehalten sein. Die Toiletteartikel sind im Kasten zu verwahren. Auf den Heizkörpern soll nichts zum Trocknen aufgehängt werden. Wäsche und Kleidungsstücke sind im Kasten aufzubewahren. Wertgegenstände sind eigenverantwortlich im Kasten bzw. in der Schreibtischlade zu versperren. Das Licht ist abzudrehen. Es besteht auch die Möglichkeit die Zimmer mit dem ausgehändigten Schlüssel zu zusperren.

(5) Beim Betreten des Gebäudes sind die Straßenschuhe in der Garderobe im Erdgeschoss aufzubewahren und Hausschuhe anzuziehen. Verwenden Sie keine Hausschuhe mit dunkler Sohle und auch keine Sportschuhe. Das Verlassen des Gebäudes mit den Hausschuhen ist nicht erlaubt (außer im Schulhof).

(6) Im Interesse der Gesundheit aller ist auf eine den hygienischen Erfordernissen entsprechende Körperpflege und Reinlichkeit zu achten.

(7) Die Hauptmahlzeiten werden im Speisesaal eingenommen. Achten Sie auf Sauberkeit und Reinlichkeit und vermeiden Sie unnötigen Lärm. Das Benützen von Mobiltelefonen ist im Speisesaal nicht erlaubt!

(8) Die zu Lehrgangsbeginn bereits geplanten Veranstaltungen (z.B. Staplerkurs, Theaterfahrten, Erste-Hilfe-Kurse, Fahrten zu sportlichen Großveranstaltungen, Besuche von Laaer Veranstaltungen etc.) werden den Schülern/innen bekanntgegeben. Soweit wie möglich sollten interessierte Schüler/innen an derartigen Veranstaltungen teilnehmen können. Allfällige Kostenbeiträge haben angemessen und so niedrig wie möglich zu sein.

(9) Darüberhinaus werden die Schüler/innen über die Möglichkeiten der individuellen Freizeitgestaltung innerhalb des Schülerwohnhauses informiert.

(10) Sämtliche Einrichtungen des Schülerwohnhauses, sowie alle Sportgeräte, Spiele, Bücher und sonstige dem Schülerwohnhaus gehörenden Mittel zur Freizeitgestaltung sind schonend zu behandeln. Das Hausinventar muss grundsätzlich in dem Zimmer verbleiben, für das es vorgesehen ist. Für verursachte Schäden haftet der (die) Schuldtragende.

(11) Gegenstände, die den Hausbetrieb stören oder die Sicherheit gefährden, dürfen von den Schüler/innen nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem (der) ErzieherIn auf Verlangen zu übergeben und werden bei Ausscheiden aus dem Schülerwohnhaus zurückgegeben. Sicherheitsgefährdende Gegenstände werden nur dem Erziehungs-berechtigten oder Organen der Exekutive ausgefolgt.

(12) Die Vorschriften über Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Brandschutzverordnung) sind von allen Hausbewohner/innen besonders gewissenhaft zu beachten. Alle Hausbewohner/innen sind verpflichtet, Beobachtungen über Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, sofort den diensthabenden Erziehern/innen zu melden. Diese haben sodann entsprechende sicherheitsdienliche Maßnahmen zu setzen. Sollte unmittelbare Gefahr drohen, muss der (die) jeweilige Erzieher/in eine geeignete Sofortmaßnahme veranlassen. Weiters ist ohne Verzug Verbindung mit der Pädagogischen Leitung und gegebenenfalls mit der Heimverwaltung aufzunehmen.

(13) Die Diensttelefone dürfen nur für Dienstgespräche der pädagogischen Leitung, der Erzieher/innen und der Hausverwaltung benutzt werden.

Sollten Anrufe mit dringlichen Inhalten einlangen, so werden in allen gerechtfertigten Fällen die Schüler/innen, sofern sie erreichbar sind, verständigt.

(14) Die Benützung von Mobiltelefonen während der festgesetzten Lernstunde, der Zeit der Nachtruhe, im Speisesaal und während Gemeinschaftsveranstaltungen ist nicht erlaubt.

(15) Jeder ist verpflichtet, Wertgegenstände und größere Geldbeträge unter Verschluss zu halten. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.

(16) Die Schüler/innen dürfen sich nicht aus den Fenstern lehnen oder gar auf Fensterbank oder Heizkörper steigen.

(17) Schüler/innen, die sich krank fühlen und zum Arzt gehen wollen, melden dies bis 8 Uhr früh im Sekretariat. Die Schüler/innen erfahren dann, wann sie mit möglichst kurzer Wartezeit zum Arzt gehen können. Ebenso ist bei beabsichtigten Zahnarztbesuchen bzw. Facharztbesuchen vorzugehen.

Krankheitserscheinungen sind vom Betroffenen selbst, aber auch von den Mitschülern/innen dem (der) diensthabenden Erzieher/in mitzuteilen. Der (die) Erzieher/n hat eine ärztliche Betreuung - soweit notwendig - zu veranlassen.

(18) Im Falle einer ernstlichen Erkrankung, bzw. erheblichen Verletzung sind die Erziehungs-berechtigten von nicht eigenberechtigten Schüler/innen durch die diensthabenden Erzieher/innen zu verständigen.

(19) Erleidet ein(e) Schüler/in einen Unfall, so ist unverzüglich der (die) Erzieher/in zu verständigen. Diese(r) hat die Pädagogische Leiterin in Kenntnis zu setzen. Die Aufnahme eines Gedächtnisprotokolls wird empfohlen. Unbedingt ist in derartigen Fällen der entsprechende Vordruck "Unfallanzeige" auszufüllen (an das Sekretariat in der Schule wenden).

(20) Das Rauchen im Schülerwohnhaus bzw. auch am Schülerwohnhausgelände ist strengstens verboten. Ein Verstoß gegen das Rauchverbot zieht Konsequenzen nach sich.

(21) Für die Mülltrennung in den Wohneinheiten ist ein kleiner Mülleimer für den Biomüll, ein großer Mülleimer für den Restmüll aufgestellt. Für die Sammlung des Altpapiers ist in den jeweiligen Stockwerken ein großer Mülleimer vorgesehen.

(22) Von 18.00 bis 6.30 Uhr dürfen sich die Burschen nicht mehr im Mädchentrakt aufhalten. Ausnahme: gemeinsame Veranstaltung unter Aufsicht eines/einer Erziehers/in.

(23) Bei privaten und schulischen Problemen bzw. Anliegen gibt es die Möglichkeit einmal in der Woche abends die Schulsozialarbeit in Anspruch zu nehmen.

C) Verhalten außerhalb des Schülerwohnhauses:

(1) Im Interesse der Reinhaltung der Grünanlagen und Wege vor dem Schülerwohnhaus wird von allen Schüler/innen erwartet, dass sie nichts zum Fenster hinauswerfen oder draußen wegwerfen.

(2) Die Schüler/innen haben sich in ihrer Ausgangszeit in Laa so zu verhalten bzw. zu benehmen, dass keinerlei Klagen über sie auftreten können.

(3) An Wochenenden und schulfreien Tagen (z.B. Feiertagen) dürfen die Schüler/innen heimreisen. Die Rückkehr ins Schülerwohnhaus kann Montag (oder an dem einem Feiertag folgenden Unterrichtstag) in

der Früh oder Sonntag (Feiertag) ab 17.00 bis 21.00 Uhr erfolgen. Schüler/innen, die am Montag zu Unterrichtsbeginn anreisen, können nur bis 7.50 Uhr in das Schülerwohnhaus.

(4) Erkrankt ein(e) Schüler/in während des Wochenendes daheim oder kann er (sie) aus anderen Gründen nicht rechtzeitig ins Schülerwohnhaus zurückkehren, so ist unbedingt der (die) diensthabende Erzieher/in davon zu verständigen. Schüler/innen, die am Sonntag krank sind, sollen nicht im kranken Zustand ins Schülerwohnhaus zurückkehren. Bei der nach Beendigung des Krankenstandes erfolgten Rückkehr ins Schülerwohnhaus ist eine Kopie der ärztlichen Bestätigung mitzubringen und dem Klassenvorstand auszuhändigen.

(5) Während eines Unwetters (Starkregen, Sturmböen, etc.) ist der Aufenthalt im Außenbereich der Liegenschaft der Schule und des Schülerwohnhauses, vor allem unter Bäumen, untersagt.

(6) Mitgebrachte Kraftfahrzeuge der Schüler/innen können auf den Abstellflächen des Schul- und Hausgebäudes abgestellt werden. Für abgestellte Fahrzeuge kann von der Hausleitung keine Haftung übernommen werden. Auf dem schuleigenen Parkplatz erfolgt Parken auf eigene Gefahr und ist bis auf Widerruf gestattet.

(7) In der Zeit zwischen Verlassen und Wiedereintreffen im Schülerwohnhaus besteht keine Betreuung durch das Schülerwohnhaus. Die pädagogische Hausleitung übernimmt für diese vorangeführte Zeit keinerlei Haftung.

(8) Die pädagogische Hausleitung der Landesberufsschule Laa übernimmt auch keine Haftung für die Wahl des Beförderungsmittels vom Schülerwohnhaus zum Wohnort und umgekehrt. Für die Wahl der richtigen Reisebewegung sind allein die Erziehungsberechtigten verantwortlich (ausgenommen großjährige Schüler/innen, die selbst dafür haften).

D) Erziehungsmittel:

(1) Im Bereich des Schülerwohnhauses sind die Erziehungsmittel der Schulordnung anzuwenden.

(2) Es sind dies

a) bei positivem Verhalten des Schülers/der Schülerin:

aa) Ermutigung

bb) Anerkennung

cc) Lob

dd) Dank

b) bei einem Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin:

aa) Aufforderung

bb) Zurechtweisung

cc) Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung von versäumten Pflichten

dd) beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem (der) Schüler/in

ee) beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beziehung des Erziehungsberechtigten

ff) Verwarnung: Der Ausspruch der Verwarnung des Ausschlusses vom

Schülerwohnhaus hat von der pädagogischen Leitung in Gegenwart des

Heimsprechers/der Heimspecherin zu erfolgen bzw. ist dieser bei Abwesenheit

unmittelbar bei Rückkehr davon zu informieren.

Der Ausspruch der Verwarnung ist im Dienstbuch einzutragen.

Schriftliche Verwarnung ergeht an die Erziehungs- und Lehrberechtigten.

gg) Ausschluss: Im Falle eines schwerwiegenden und krassen Fehlverhaltens und nach

vorheriger Verwarnung kann durch die Pädagogische Leiterin für eine(n) Schüler(in)

der Ausschluss aus dem Schülerwohnhaus ausgesprochen werden.

Der Ausschluss kann auch ohne vorangegangene Verwarnung erfolgen, wenn Gefahr für andere Personen besteht. Der Ausschluss erfolgt durch die Pädagogische Leiterin unter Beiziehung der beteiligten Erzieher/innen und des (der) Heimsprechers(in). Eine sofortige Verständigung der Erziehungs- und Lehrberechtigten sowie des Landesschulrates für Niederösterreich und der Heimverwaltung hat zu erfolgen. Über den Ausschluss ist ein Protokoll zu führen.

(3) Die Erziehungsmittel gemäß D/2b - aa bis ee - können vom (von der) Erzieher/in und von der Pädagogischen Leiterin angewendet werden. Die Erziehungsmittel gemäß D/2b – ff bis gg – werden nur von der Pädagogischen Leiterin angewendet. Erziehungsmaßnahmen sollten möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des (der) Schülers(in) stehen. Sie sollen dem (der) Schüler/in verständlich sein und eine die Erziehung fördernde Wirkung haben.

E) Heimsprecher/in:

(1) Im Schülerwohnhaus der LBS Laa sind Mädchen und Burschen untergebracht. Das Geschlecht, das zahlenmäßig am stärksten vertreten ist, stellt den (die) Heimsprecher/in; das zahlenmäßig schwächere Geschlecht den (die) Heimsprecherstellvertreter/in. Weiters werden für beide Geschlechter je ein(e) weitere(r) Stellvertreter/in gewählt. Die Heimsprecherwahl soll bis spätestens Ende der ersten Lehrgangwoche stattfinden.

Das aktive Wahlrecht hierzu wird wie folgt ausgeübt:

Von jedem Zimmer wird ein(e) Vertreter/in bestimmt; all diese Mandatare wählen dann den (die) Heimsprecher/in und seine (ihre) Stellvertreter/in.

(2) Der (die) gewählte Heimsprecher/in (bzw. Stellvertreter/in) hat folgende Rechte:

- a) Mitwirkung bei der Erlassung und Änderung der speziellen Hausordnung.
- b) Teilnahme an den Erzieherkonferenzen in jenen Punkten, die die Interessen der Hausschüler/innen betreffen.
- c) Vertretungsrecht in Schüler- und Hausangelegenheiten bei der Pädagogischen Leiterin, bei den Erzieher/innen und bei der Hausverwaltung.
- d) Erstattung von Vorschlägen für das Schülerhausgeschehen wie organisatorische Einzelfragen, Tagesablauf, Kursveranstaltungen, Anschaffungen, Speiseplan, Erstellung und Durchführung von Freizeitprogrammen.
- e) Recht auf Beiziehung bei Disziplinarmaßnahmen.

Die Hausordnung und der Tagesablauf liegen im Erzieherzimmer bzw. in jeder Wohneinheit auf und sind an der Anschlagtafel zugänglich ausgehängt. Der (die) Heimsprecher/in und die Stellvertreter erhalten je ein Exemplar.

F) TAGESABLAUF

6.00 Uhr: Ende der Nachtruhe.

Waschen, Körperpflege, Betten machen

Zimmerreinigung. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Zimmer sind die jeweils für den Zimmerdienst eingeteilten Schüler/innen verantwortlich.

6.45 bis 7.15 Uhr: Frühstück

7.15 bis 7.25 Uhr: Müllentsorgung

7.20 Uhr: Verrichten des Tischdienstes (laut Einteilung)

7.30 Uhr: Zimmerdurchgang: Kontrolle der Zimmer durch die diensthabenden Erzieher/innen, wobei der Zimmerdienst anwesend ist.

7.45 Uhr: Für alle Internatsschüler/innen ist es möglich, in die jeweiligen Stammklassen zu gehen.

Spätestens um 8.00 Uhr befinden sich alle Schüler/innen in bzw. vor den eingeteilten Unterrichtsräumen laut Stundenplan.

In den Pausen (Vormittag 9.40 bis 10.00 Uhr und Nachmittag 15.10 bis 15.20 Uhr) dürfen sich die Schüler/innen nicht im Schülerwohnhaus aufhalten!

12.30 – 13.00 Uhr: Mittagessen Kein(e) Internatsschüler/in befindet sich im Schulgebäude

Im Anschluss an das Mittagessen Ausgang und Freizeitgestaltung. Während der Mittagspause ist das Schülerwohnhaus geöffnet. Die Schüler/innen dürfen sich in den Wohneinheiten aufhalten, haben das Schülerwohnhaus aber spätestens um 13.20 Uhr zu verlassen. Vor dem Weggehen ist die Wohneinheit in Ordnung zu bringen.

13.20 Uhr: Das Schülerwohnhaus wird abgesperrt

17.05 Uhr bzw. 17.55 Uhr: Abendessen

Nach dem Abendessen bis 19.55 Uhr haben alle Schüler/innen Ausgang.

20.00 bis 21.00 Uhr: Lernstunde in den Zimmern

21.00 bis 21.30 Uhr: Freizeit im Schülerwohnhaus

21.30 bis 22.00 Uhr: Waschen, Körperpflege, Freizeitgestaltung im eigenen Wohnbereich

22.00 bis 6.00 Uhr: Für alle Schüler/innen Nachtruhe.

Sessel im Speisesaal werden von Montag bis Donnerstag nach dem Mittagessen auf die Tische gestellt, am Freitag nach dem Frühstück.

Der Tagesablauf zum Wochenende, Samstag-Sonntag und an Feiertagen wird, wenn Schüler/nnen im Schülerwohnhaus verbleiben, gesondert bekanntgegeben.

Laa an der Thaya, 1. September 2018

BD Ulrike SCHLEICHER

Die Pädagogische Leiterin

T A G E S O R D N U N G

6.00 Uhr: Ende der Nachtruhe.

Waschen, Körperpflege, Betten- und Zimmerreinigung, Lüften.

6.45 – 7.15 Uhr: Frühstück im Speisesaal;

bis 7.45 Uhr Freizeit;

7.15 – 7.25 Uhr Müllentsorgung

7.30 Uhr: Zimmerkontrolle (Anwesenheit des eingeteilten Zimmerdienstes)

7.45 Uhr bis 8.00 Uhr: Vorbereitungszeit auf den Unterricht in der Schule

12.30 Uhr bis 13.20 Uhr: Mittagspause;

12.35 - 13.00 Uhr: Mittagessen im Speisesaal;

anschließend Freizeit, Ausgang,

Aufenthalt in den Wohneinheiten

13.20 Uhr: Schülerwohnhaus verlassen, Absperren der Eingangstür

17.05 bzw 17.55 Uhr: Abendessen im Speisesaal;

anschließend bis 19.55 Uhr: Freizeit bzw. Ausgang

Die Burschen dürfen sich nach dem Abendessen nicht mehr im Mädchentrakt aufhalten.

20.00 Uhr bis 21.00 Uhr: Lernstunde in den Wohneinheiten

21.00 Uhr bis 21.30 Uhr: Freizeit im Schülerwohnhaus

21.30 Uhr bis 22.00 Uhr: Freizeit. Waschen, Körperpflege, Freizeitgestaltung im eigenen Wohnbereich

22.00 Uhr bis 6.00 Uhr: Nachtruhe;

BESONDERE TAGESORDNUNG am Samstag:

6.00 Uhr: Ende der Nachtruhe.

Waschen, Körperpflege, Betten- und Zimmerreinigung, Lüften

6.15 – 6.45 Uhr: Frühstück im Speisesaal

6.45 Uhr: Zimmerkontrolle. Das Reisegepäck wird in der Garderobe abgestellt.

6.50 Uhr: Schülerwohnhaus verlassen, absperren.

Laa/Thaya, am 1. September 2018

BD Ulrike SCHLEICHER

Pädagogische Leiterin